

Verordnung über die Festsetzung der Schleusenbetriebszeiten am Mittellandkanal und Elbe-Seitenkanal

ML/ElbeSKanalSchlBetrZV

Ausfertigungsdatum: 30.09.1991

Vollzitat:

"Verordnung über die Festsetzung der Schleusenbetriebszeiten am Mittellandkanal und Elbe-Seitenkanal vom 30. September 1991 (VkB1. 1991, 738)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.12.1991 +++)

Eingangsformel

Aufgrund des § 46 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz über die Regelung des Betriebs von Anlagen vom 31. März 1970 (BGBl. I S. 315) wird verordnet:

§ 1

Die Betriebszeiten der Schleusen am Mittellandkanal, seinen Zweigkanälen und am Elbe-Seitenkanal werden wie folgt festgesetzt:

1. Mittellandkanal
 - 1.1 Schleusen Anderten und Sülfeld
 - 1.1.1 Schleuse Anderten:

an Werktagen	von 5.00 bis 21.00 Uhr
an den Sonnabenden vor Ostern und Pfingsten sowie am 24. und 31. Dezember, wenn diese Tage auf einen Werktag fallen	von 5.00 bis 13.00 Uhr
an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	von 7.00 bis 12.30 Uhr
am Neujahrstag, an den Oster- und Pfingstsonntagen, am 1. Mai und an beiden Weihnachtsfeiertagen	Betriebsruhe
 - 1.1.2 Schleuse Sülfeld:

an Werktagen	von 5.00 bis 21.00 Uhr
an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	von 8.00 bis 17.30 Uhr
am 24. und 31. Dezember	von 5.00 bis 12.00 Uhr
am Neujahrstag und an beiden Weihnachtsfeiertagen	Betriebsruhe
 - 1.2 Zweigkanäle nach Osnabrück und Hildesheim:

Schleusen Hollage, Haste und Bolzum:

montags	von 5.00 bis 20.00 Uhr
dienstags bis freitags	von 6.00 bis 20.00 Uhr
sonnabends, außer vor Ostern und Pfingsten und außer am 24. und 31. Dezember, wenn diese Tage auf einen Werktag fallen	von 6.00 bis 16.00 Uhr
an den Sonnabenden vor Ostern und Pfingsten sowie am 24. und 31. Dezember, wenn diese Tage auf einen Werktag fallen	von 6.00 bis 13.00 Uhr
an Sonn- und Feiertagen	Betriebsruhe

1.3 Abstiegskanal Nord zur Weser Schachtschleuse Minden:

an Werktagen einschließlich Fronleichnam und Allerheiligen	von 5.00 bis 21.00 Uhr
an den Sonnabenden vor Ostern und Pfingsten sowie am 24. und 31. Dezember, wenn diese Tage auf einen Werktag fallen	von 5.00 bis 13.00 Uhr
an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	von 8.00 bis 11.00 Uhr
am Neujahrstag, an beiden Oster- und Pfingstsonntagen, am 1. Mai und an beiden Weihnachtsfeiertagen	Betriebsruhe

1.4 Abstiegskanal Süd zur Weser Ober- und Unterschleuse:

montags bis freitags	von 7.30 bis 16.00 Uhr
sonnabends sowie am 24. und 31. Dezember, wenn diese Tage auf einen Werktag fallen	von 8.00 bis 12.00 Uhr
an Sonn- und Feiertagen	Betriebsruhe

1.5 Abstiegskanal nach Hannover-Linden

Hafenschleuse Linden:

montags	von 5.00 bis 19.00 Uhr
dienstags bis freitags	von 6.00 bis 19.00 Uhr
sonnabends	von 6.00 bis 12.00 Uhr
an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	Betriebsruhe

1.6 Zweigkanal nach Salzgitter

Schleusen Wedtlenstedt und Üfingen:

an Werktagen	von 5.00 bis 21.00 Uhr
an den Sonnabenden vor Ostern und Pfingsten sowie am 24. und 31. Dezember, wenn diese Tage auf einen Werktag fallen	von 5.00 bis 13.00 Uhr
an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	Betriebsruhe

2. Elbe-Seitenkanal	
Schleuse Uelzen und Schiffshebewerk Lüneburg:	
an Werktagen	von 5.00 bis 21.00 Uhr
an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	von 8.00 bis 17.30 Uhr
am 24. und 31. Dezember	von 5.00 bis 12.00 Uhr
am Neujahrstag und an beiden Weihnachtsfeiertagen	Betriebsruhe

§ 2

Von den in § 1 festgesetzten Betriebszeiten kann aus Gründen des Verkehrsbedarfs oder wegen betrieblicher Erfordernisse abgewichen werden. Diese Änderungen werden bekannt gegeben.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1991 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Festsetzung der Schleusenbetriebszeiten am Mittellandkanal vom 27. März 1975 (VkB1 1975 S. 274) und die Verordnung über die Festsetzung der Betriebszeiten der Abstiegsbauwerke am Elbe-Seitenkanal vom 7. Oktober 1980 (VkB1 1980 S. 778) außer Kraft.

Schlussformel

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte